

nicht ohne das Bürgerrecht zu erwerben,
und die Bürgerf. — Seit Herbst 1802
gab man sich jetzt gelistet wird abzugeben wegen
der Departement'sche Vorweisung anzuwenden. In Cons.

den 7. May 1802.

Acto Johann Meyer Christian Gottlob Klopstaud, wohnh.
Lüdingen und Räumungshaus allhier, Johann
Karl Johann Klopstaud und Kinder

bei gemeinschaftlicher Aufnahme des ansteh.
den Grundbesitzes an Haupt- und Nebenbauern der
gemeinschaftlichen Bürgerf. Recht zu erwerben und
den Bürgerf. anzugehen in Cons.

Justizrath und Mitglied
Actuar:

den 10. May 1802.

Acto Johann

Meyer: Johann Gottlieb Klopstaud, wohnh.
S. in Räumungshaus allhier,

Christophorus Klopstaud in Folge bei gemeinschaftl.
Erlaß des vorsteh. Aufgebots der gemeinschaftl.
Bürgerf. zu erwerben an die Bürgerf. — patet.
In Cons.

den 12. May 1802.

Kaufmann Johann

H. Christian Gottlob Lange, der S.
wohnh. Räumungshaus und
Lüdingen Bürgerf. Recht zu erwerben,
sich häufigen Bürgerf. Recht das Bürgerrecht
zu erwerben, letzteres muß zu gleicher Zeit ges.
und Patent der Gemeinde receive. Just. desinueni.